

Schaffung bedarfsgerechter Unterbringungsplätze im Sofortunterbringungssystem

**Bezuschussung freier Träger in den
Jahren 2019 ff.**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12933

3 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses 18.10.2018 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Die Unterbringung wohnungsloser Haushalte stellt eine kommunale Pflichtaufgabe nach Art. 6 und 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) dar. Akut wohnungslose Haushalte werden mit Bettplätzen bzw. abgeschlossenen Wohneinheiten zur vorübergehenden Unterbringung sowie personenbezogenem Clearing in Clearinghäusern, in Beherbergungsbetrieben, städtischen Notquartieren, Flexi-Heimen und Einrichtungen der freien Träger der Wohlfahrtspflege sowie mit ambulanten Beratungs- und Betreuungsangeboten versorgt. Alle Maßnahmen dienen der möglichst schnellen Vermittlung in dauerhaftes Wohnen bzw. - sofern notwendig - in ein längerfristiges Übergangswohnen. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen ist das Amt für Wohnen und Migration mit der Schaffung und Akquise neuer Bettplätze in der Sofortunterbringung betraut. Verschiedene Fachlichkeiten sowohl im Amt für Wohnen und Migration als auch in den Sozialbürgerhäusern sind für die Umsetzung notwendig.

1. Ausgangslage

Der Bedarf an Bettplätzen im städtischen Sofortunterbringungssystem zur Unterbringung wohnungsloser Haushalte bzw. von Wohnungsnotstandsfällen steigt seit Jahren kontinuierlich an. Daher müssen dringend weitere Kapazitäten im Sofortunterbringungssystem geschaffen werden, um die ansteigende Zahl von Unterbringungs-fällen bewältigen zu können. Darüber hinaus müssen die durch Schließungen einzelner Objekte und auslaufende Verträge wegfallenden Bettplätze kompensiert werden.

Gründe für den steigenden Bedarf an Unterbringungsplätzen sind u. a. der außerordentlich angespannte Wohnungsmarkt, die wachsende Bevölkerung der Stadt, die steigenden Mietpreise, fehlende Sozialwohnungen und der Verbleib von Geflüchteten mit einem Bleiberechtsstatus im Stadtgebiet.

Für wohnungslose Haushalte ist die Landeshauptstadt München als zuständige Sicherheitsbehörde verpflichtet, den Gefahren der Obdachlosigkeit durch Unterbringung entgegenzutreten (Art 6, 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG, kommunale Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises, Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung).

Das städtische Sofortunterbringungssystem der Landeshauptstadt München besteht im Wesentlichen aus vier Unterbringungsformen (Stand August 2018):

Unterkunftssegmente	Kapazitäten an Bettplätzen
Private Beherbergungsbetriebe	4220
Notquartiere	730
Flexi-Heime	180
Clearinghäuser	370

Für die Jahre 2018 – 2025 sind laut Stadtratsbeschluss Gesamtplan III (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07276) 5.000 Plätze in Flexi-Heimen geplant, dies bedeutet ein Soll von 625 Bettplätzen pro Jahr. Damit sollen auch alte, qualitativ schlechtere Bettplätze ersetzt werden.

195 der in 2019 zu schaffenden Bettplätze sind bereits in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12061 (Flexi-Heime Variante 1 & 2, Boschetsrieder Str. für den Sozialausschuss am 18.10.2018) enthalten. Weitere 250 Bettplätze wurden in der Vollversammlung des Stadtrats am 23.11.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09529) beschlossen. Darüber hinaus können im Jahr 2019 voraussichtlich aufgrund des extrem angespannten Immobilienmarkts und Verzögerungen bei der Fertigstellung von Objekten keine weiteren Bettplätze in Flexi-Heimen realisiert werden.

Dies vorausgeschickt besteht für das Jahr 2019 voraussichtlich ein Bedarf an 650 neuen Bettplätzen, um die weiter steigenden Wohnungslosenzahlen zu bewältigen. Für diese Bettplätze muss gemäß Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 09.04.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 14141) auch die Betreuung sichergestellt werden.

Diese 650 Bettplätze in gewerblichen Beherbergungsbetrieben sollen aufgrund des oben dargestellten Mangels an Objekten durch eine europaweite Ausschreibung

realisiert werden. Die entsprechenden Beschlussvorlagen wurde dem Sozialausschuss des Stadtrats am 27.09.2018 zur Entscheidung vorgelegt (vgl. Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 12790 und 14-20 / V 12775).

Aufgrund des Zuwachses an neuen Bettplätzen muss auch die Personalressource der zuständigen Abteilung im Amt für Wohnen und Migration sowie den Sozialbürgerhäusern entsprechend angepasst werden. Insgesamt erfolgt hier eine Zuschaltung von 3,1 Vollzeitäquivalenten (VZÄ).

2. **Betreuungsangebot / Stellenbedarfe**

Die für die Betreuung notwendigen Stellenanteile errechnen sich nach den derzeit gültigen Vorgaben, die für die sozialpädagogische Betreuung einen Schlüssel von 1 : 30 Haushalten vorsehen (siehe auch Beschluss der Vollversammlung vom 09.04.2017, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 14141 sowie die Maßnahmen zur Haushaltssicherung im Dezember 2015). Die Stellenanteile des Erziehungsdienstes sehen einen Betreuungsschlüssel von 1 : 30 Kindern vor. Für pädagogische Dienste ist von der Landeshauptstadt München eine Führungsspanne von 1 : 8 vorgesehen. Der Schlüssel zur Berechnung der Stellenanteile der Verwaltungskraft beträgt 1 : 10 Mitarbeitende.

Für die verschiedenen Fachlichkeiten sind nach Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD SuE) folgende Eingruppierungen vorgesehen:

Leitung	TVöD SuE	S 17
Sozialdienst	TVöD SuE	S 12
Erziehungsdienst	TVöD SuE	S 8b
Verwaltungskraft	TVöD VKA	E 6

Die Eingruppierung nach TVöD gibt die Obergrenze an, bis zu welcher der ausgewählte Träger gem. Besserstellungsverbot sein Personal vergüten kann. Bezuschusst werden nur die tatsächlich angefallenen Personalkosten anhand der vorgelegten Verwendungsnachweise.

Durch die konsequente sozialpädagogische Unterstützung der Haushalte vor Ort soll eine zeitnahe Vermittlung in eigenen Wohnraum sowie eine nachhaltige Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft sichergestellt werden. Dies geschieht über einen ganzheitlichen Beratungsansatz, in dessen Rahmen die Wohnperspektive der Haushalte sowie deren Bedarf an Unterstützung bei der Integration geklärt wird. Weiterhin wird durch die sozialpädagogische Arbeit vor Ort in der Einrichtung die Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen sozialen Einrichtungen, den Bezirksausschüssen, der Nachbarschaft, Bildungs- und Kultureinrichtungen, potentiellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie Vermieterinnen und Vermietern im Sozialraum wesentlich verbessert.

Das Fachpersonal des Trägers motiviert zur Mitarbeit sowie Eigeninitiative und aktiviert Selbsthilfepotentiale. Es unterstützt die Haushalte bei der Integration in die Stadtgesellschaft.

Erzieherinnen und Erzieher unterstützen bei der Vermittlung der Kinder in Regelangebote sowie Sprachförderprogramme und bei Bedarf in weitergehende Hilfen (z. B. heilpädagogische Tagesstätten). Sie bieten Erziehungsberatung für die Eltern an und informieren bei Bedarf über das Bildungssystem. Für die Kinder in der Einrichtung werden darüber hinaus regelmäßige Veranstaltungen sowie Ausflüge etc. angeboten. Diese Angebote werden durch Ehrenamtliche komplementiert.

Die Verwaltungskraft unterstützt das pädagogische Personal sowie die Einrichtungsleitung in formalen Belangen sowie einfachen pädagogischen Tätigkeiten und stellt einen reibungslosen Arbeitsablauf in der Einrichtung sicher.

Im Rahmen einer schriftlichen Hilfeplanung werden Unterstützungsbereiche benannt und mit den Haushalten regelmäßige Gespräche zur Zielkontrolle geführt.

Für die in dauerhaftes Wohnen vermittelten Haushalte besteht ein verbindliches Nachsorgeangebot (Übergangsbegleitung). Die Intensität dieses Angebotes wird auf den individuellen Einzelfall abgestimmt.

3. Trägerschaftsauswahlverfahren

Für die Auswahl der Träger sollen Trägerschaftsauswahlverfahren (TAV) gemäß den Grundsätzen zur Auswahl von Trägerschaften in bezuschussten sozialen Einrichtungen (gültig seit 2005) durchgeführt werden.

Mit der Führung der Einrichtungen sollen Träger der Wohlfahrtspflege beauftragt werden. Das Sozialreferat wird dementsprechend beauftragt, für die notwendigen Betreuungsangebote die entsprechenden TAV durchzuführen und deren Ergebnisse dem Stadtrat zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

4. Finanzierungsbedarf und Neukalkulation im Zuschuss

4.1 Kosten

Um den Finanzierungsbedarf abzubilden, wurden die Betreuungskosten pro Platz und Jahr sowohl für Familien als auch für Einzelpersonen und Paare berechnet. In diese Positionen fließen die Kosten für das unter Ziffer 2 dargestellte Personal und die durchschnittlichen Sachkosten für die Betreuung ein. Für die Ermittlung der Durchschnittskosten wurden Erfahrungswerte in bestehenden Objekten zugrunde gelegt. Bei der Betreuung in Beherbergungsbetrieben für Familien ergeben sich somit im Durchschnitt jährliche Kosten in Höhe von 3.603 € pro Platz. Bei der Betreuung in Beherbergungsbetrieben für Einzelpersonen/Paare (EP/Paare) ergeben

sich durchschnittliche Kosten in Höhe von 2.000 € pro Jahr pro Platz. Da diese Kosten im Rahmen dieser Beschlussvorlage aktualisiert wurden, ergibt sich eine Reduzierung der Kosten im Vergleich zu dem im Eckdatenbeschluss unter Nr. 15 enthaltenen Nettoressourcenbedarf:

BPL Familien	BPL EP/Paare	Kosten pro Platz	Kosten pro Jahr insgesamt
325		3.603 €	1.170.975 €
	325	2.000 €	650.000 €
Gesamtkosten			1.820.975 €

4.2 Neukalkulation

Im Eckdatenbeschluss wurde noch davon ausgegangen, dass die benötigten neuen Bettplätze für das Jahr 2019 in Flexi-Heimen realisiert werden können. Diese Planung ist mittlerweile überholt (siehe auch Ausführungen unter Ziffer 1). Da die Ressourcen nun für die Betreuung der Haushalte in gewerblichen Beherbergungsbetrieben eingesetzt werden, fallen keine konsumtiven Einnahmen (Erlöse) mehr an. Es wurde daher eine Neukalkulation vorgenommen, die sich wie folgt darstellt:

	Kalkulation alt	Kalkulation neu
Bruttokosten	4.517.685 €	1.820.975 €
Erlöse	2.488.455 €	-
Nettokosten Zuschuss	2.029.230 €	1.820.975 €

Diese Neukalkulation dient auch dazu, zur Einhaltung der finanziellen Rahmenvorgaben des Eckdatenbeschlusses die benötigten Ressourcen entsprechend zu reduzieren.

5. Zusätzliche Personalbedarfe im Amt für Wohnen und Migration und in den Sozialbürgerhäusern

5.1 Notwendige quantitative Stellenausweitungen

Mit Beschlussfassung der Vollversammlung des Stadtrats zur Neuausrichtung der Betreuung in der Sofortunterbringung am 09.04.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 14141) wurden die Aufgaben des Kinderschutzes (§ 8a VIII. Sozialgesetzbuch) in den Sozialraum delegiert. Dies bedeutet, dass bei einer Ausweitung des Sofortunterbringungssystems dort auch eine analoge Ausweitung der Personalressourcen vorgenommen werden muss. Auch beim Amt für Wohnen und Migration ist eine Ausweitung der Personalressourcen notwendig, um dem weiteren Anstieg der Wohnungslosigkeit zu begegnen. Die den Berechnungen für das

Personaltabelle zugrundeliegenden Schlüssel wurden dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 25.02.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 04151) entnommen.

Ausgehend von 650 neuen Bettplätzen ergeben sich die folgenden Zuschaltungen:

Fachbereich/Funktion	Einwertung	Anzahl VZÄ	Einrichtung	Personalkosten im Kalenderjahr nach Jahresmittelbetrag
S-III-WP/OW				
Arbeitsgruppenleitung	A11/E10	0,25	neu	16.825 €
Sondersachbearbeitung Wohnen	A10/E9c	0,19	neu	11.833 €
Sachbearbeitung Wohnen	A9/E8	1,35	neu	73.494 €
Bettplatzvergabe	A8/E8	0,81	neu	44.096 €
Summe S-III		2,6	neu	146.248 €
S-IV				
Bezirkssozialarbeit	S14	0,21	neu	14.320 €
Vermittlungsstelle	S12	0,18	neu	11.990 €
Wirtschaftliche Jugendhilfe	A10/E9c	0,11	neu	6.851 €
Summe S-IV		0,5	neu	33.161 €
Gesamt		3,1	neu	179.409 €

5.2 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Die unter Ziffer 2 beantragten Arbeitsplätze müssen in den Verwaltungsgebäuden des Sozialreferates untergebracht werden. In der Summe wird dauerhaft ein Flächenbedarf für 4 Arbeitsplätze benötigt. Die Stellen werden ab dem Haushaltsjahr 2019 eingerichtet.

Die betroffenen Organisationseinheiten sind derzeit zum Teil am Standort Amt für Wohnen und Migration, Franziskaner Straße 6-8, untergebracht. Die Zuschaltung der Stellen bei S-IV erfolgt im Sozialbürgerhaus des Stadtbezirks, in dem die entsprechenden Unterbringungsplätze geschaffen werden. Die Unterbringung des beantragten Personals kann voraussichtlich in den bereits zugewiesenen Flächen erfolgen. Es sind daher keine zusätzlichen Flächen für die Unterbringung der Arbeitsplätze notwendig.

5.3 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Die Unterbringung wohnungsloser Personen nach Art. 6 und 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG

stellt eine kommunale Pflichtaufgabe dar.

Mögliche Alternativen zur Kapazitätsausweitung:

Eine Alternative zur Kapazitätsausweitung auf der Grundlage einer weiteren Optimierung der Geschäftsprozesse ist nicht gegeben. Die durch die Steigerungen der Fallzahlen notwendigen Ressourcenmehrbedarfe können nicht durch eine Priorisierung oder Umverteilung bereits vorhandener Ressourcen gedeckt werden. Die personellen Ressourcen werden zur bedarfsgerechten Versorgung wohnungsloser Haushalte benötigt.

6. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Als Personalkosten sind nach Vorgabe des Personal- und Organisationsreferates die aktuellen Jahresmittelbeträge zugrunde zu legen. Das hat zu der Kostenangabe im Beschlussblatt des Eckdatenbeschlusses eine Abweichung zur Folge, da dort ein pauschalierter Mischwert in Höhe von 170.914 Euro angesetzt ist.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	2.002.864,-- ab 2019		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	179.409,-- ab 2019		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	2.480,-- ab 2019		
Transferauszahlungen (Zeile 12)	1.820.975,--		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	3,1 VZÄ		

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

*Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

7. Auszahlungen im Bereich der Investitionstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksamer Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungsschemas)		7.347,-- in 2019	
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)	,--		
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)	,--		
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen (Zeile 22)	,--	7.347,-- in 2019	
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)	,--		
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)	,--		
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)	,--		

8. Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Es gibt keinen durch Kennzahlen quantifizierbaren Nutzen.

Es ergibt sich jedoch folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann:

Der Nutzen der Vergabe der Betreuung an freie Träger wurde im Beschluss der Vollversammlung „Neuausrichtung der Unterstützung, Begleitung und Nachsorge von wohnungslosen Haushalten und Einbeziehung der Verbände in die Betreuung der Wohnungslosen“ vom 09.04.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 14141) bereits dargestellt.

Die Vergabe der Einrichtungsführung an freie Träger fördert die Vielfalt der sozialpädagogischen Arbeit auf dem Gebiet des städtischen Sofortunterbringungssystems. Sie ermöglicht die Einbeziehung des fachlichen Knowhows der freien Träger, insbesondere bei der Betreuung bestimmter Zielgruppen (z. B. anerkannte Geflüchtete, psychisch kranke Wohnungslose, überschuldete Haushalte) und der Führung entsprechender Einrichtungen. Im Rahmen einer Einrichtungsführung aus einer Hand entstehen Synergieeffekte, die den Bewohnerinnen und Bewohnern hinsichtlich schnellerer Vermittlung in Wohnraum und Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft zugute kommen. Dieses Modell entspricht auch dem Wunsch der Stadtratsfraktionen hinsichtlich der Schaffung neuer Einrichtungen im Sofortunterbringungssystem, die durch Träger der freien

Wohlfahrtspflege geführt werden.

9. Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen. Die dargestellte Maßnahme war Inhalt des Eckdatenbeschlusses der Vollversammlung am 25.07.2018 (14-20 / V 11494) unter der Nummer 15. Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel sollen nach positiver Beschlussfassung in den Haushaltsplan 2019 aufgenommen werden. Die beantragte Ausweitung weicht von den Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2019 nach unten ab, da eine Neukalkulation aufgrund geänderter Rahmenbedingungen vorgenommen werden musste (siehe auch Ziffer 4.3).

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat und dem Kommunalreferat abgestimmt. Die Stellungnahmen der Referate sind der Beschlussvorlage als Anlagen 1 - 3 beigelegt. Der Text der Beschlussvorlage wurde – wo gefordert entsprechend angepasst.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Offman, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Kommunalreferat, dem Personal- und Organisationsreferat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel i. H. v. 1.820.975 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 zusätzlich bei der Stadtkämmerei anzumelden (Finanzposition 4707.700.0000.3, IA 603900153).
2. Das Sozialreferat wird beauftragt, die notwendigen Trägerschaftsauswahlverfahren (TAV) für die Betreuung der neu zu schaffenden Bettplätze durchzuführen. Die Ergebnisse der TAV werden dem Stadtrat gemäß den Grundsätzen des TAV zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

3. Personalkosten im Amt für Wohnen und Migration

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 2,6 Stellen und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 146.248 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 beim Kostenstellenbereich SO 2035 anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen/Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 58.499 € (40 % der Jahresmittelbeträge).

4. Sachkosten für Arbeitsplatzkosten im Amt für Wohnen und Migration

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2019 einmalig erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die investiven Arbeitsplatzkosten der Stellen im Amt für Wohnen und Migration im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 in Höhe von 6.162 € zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4030.935.9330.5). Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab 2019 dauerhaften konsumtiven Arbeitsplatzkosten i. H. v. 2.080 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 ff. zusätzlich anzumelden (Finanzpositionen 4030.560.0000.9, 4030.650.0000.8).

5. Personalkosten in den Sozialbürgerhäusern

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 0,5 Stellen und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 33.161 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den

Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 beim Kostenstellenbereich SO 204 anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen/Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 13.264 € (40 % der Jahresmittelbeträge).

6. Sachkosten für Arbeitsplatzkosten in den Sozialbürgerhäusern

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2019 einmalig erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die investiven Arbeitsplatzkosten der Stellen im Amt für Wohnen und Migration im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 in Höhe von

1.185 € zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4001.935.9330.0). Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab 2019 dauerhaften konsumtiven Arbeitsplatzkosten i. H. v. 400 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4001.650.0000.3).

7. Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf

Das Sozialreferat wird beauftragt, die aus seiner Sicht unter Ziffer 5.4 des Vortrages dargestellten Flächenbedarfe rechtzeitig gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden, sobald weitere Flächen zugewiesen werden müssen.

8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/3

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Personal- und Organisationsreferat, P 3

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Sozialreferat, S-GL-F (2 x)

An das Sozialreferat, S-GL-P/LG

An das Sozialreferat, S-GL-dIKA

An das Sozialreferat, S-III-WP/S3

An das Sozialreferat, S-III-WP/S2 (3 x)

An das Sozialreferat, S-III-KFT

An das Sozialreferat, S-III-LG/F

An das Sozialreferat, S-IV-L

An das Kommunalreferat

z.K.

Am

I.A.